

Schweiz

Ein Zeichen gegen Homophobie

Verbot von Konversionstherapien Schwule und Lesben gelten in gewissen Kreisen als Sünder, die geheilt werden müssen. Die Rechtskommission des Nationalrats hat sich deutlich gegen solche Praktiken ausgesprochen.

Alessandra Paone

Für Renato Pfeffer war es eine unglaubliche Erleichterung, als er vor zehn Jahren in den Spiegel schauen und sagen konnte: «Ich bin schwul – und ich akzeptiere mich so, wie ich bin.» Gleichzeitig brach für ihn aber auch eine Welt zusammen. «Mir wurde bewusst, dass ich sehr viel Zeit damit verbracht hatte, etwas aufzubauen, was nun plötzlich in sich zusammenfiel», sagt er. Das sei nicht einfach gewesen.

Zehn Jahre lang besuchte Pfeffer eine Konversionstherapie, die ihm helfen sollte, seine Homosexualität zu überwinden. Konversionstherapien sind Umpolungs- oder Bekehrungsversuche, die vor allem im freikirchlichen Umfeld stattfinden. Dort vertritt man die Haltung, dass Homosexualität frei wählbar und daher heilbar sei. Schwule und Lesben gelten in diesen Kreisen als Sünder, die man zu ihrem Besten vom falschen Weg abbringen muss.

Heute ist Pfeffer 37 Jahre alt, Pfarrer und Gemeinderat in seiner Wohngemeinde im zürcherischen Richterswil. Vom freikirchlichen Umfeld hat er sich abgewandt – nicht ganz freiwillig: Nach seinem Outing auf Facebook wurde er sofort von allen Ämtern innerhalb der Gemeinde entbunden. Er verlor viele seiner damaligen Freunde. «Es war für sie schwierig, zu verstehen, dass sich christlicher Glaube und Homosexualität nicht widersprechen», sagt Pfeffer.

Kommission deutlich dafür

Als Mitglied der Organisation Zwischenraum versucht Pfeffer, Menschen zu helfen, die wie er gespalten sind und auf Heilung hoffen, um ihren Platz im Leben zu finden. Er unterstützt auch die Bestrebungen in vielen Kantonen, Konversionstherapien zu verbieten. «Das Beste, was passieren könnte, wäre ein Verbot auf nationaler Ebene», sagt er. So wie beispielsweise in Deutschland, Frankreich oder Österreich.

Pfeffers Wunsch könnte schon bald in Erfüllung gehen. Die Rechtskommission des Nationalrats spricht sich mit 16 zu 6 Stim-



Schwulsein ist keine Krankheit und auch keine Sünde: Gay Pride 2014 in Zürich. Foto: Keystone

Wer gegen das Verbot verstösst, soll strafrechtlich belangt werden. Ein Arbeitsverbot ist zusätzlich möglich.

men bei einer Enthaltung deutlich für ein schweizweites Verbot von Konversionstherapien an Minderjährigen und jungen Erwachsenen aus, wie sie gestern mitteilte. Wer gegen das Verbot verstösst, soll strafrechtlich belangt werden. Die Person muss zusätzlich mit dem Entzug der Berufsbewilligung oder einem Arbeitsverbot rechnen. Die Kommission beantragt aller-

dings eine gewisse Zahl von Ausnahmen, etwa für medizinisch indizierte Massnahmen zur Geschlechtsangleichung und für Therapien von strafrechtlich relevanten Sexualpräferenzen.

Den Ausschlag zu diesem Beschluss gaben drei parlamentarische Initiativen, mit denen sich die Kommission an ihrer Sitzung vom Donnerstag befasst hat. Sie wollen Massnahmen verbieten, die eine Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks zum Ziel haben. Die Verfasser sind die Baslerinnen Sarah Wyss (SP) und Katja Christ (GLP) und der Zürcher Angelo Barrile (SP). Die Nationalräte haben ihre Vorstösse zugunsten einer Kommissionsmotion zurückgezogen.

«Das ist grandios», sagt Sarah Wyss. Und es sei mehr, als sie er-

wartet habe. Sie habe befürchtet, dass die Kommission das Verbot nur auf Minderjährige beschränken würde. Dass dieses nun auch für junge Erwachsene gelten solle, sei ein Meilenstein. Wyss hatte in ihrem Vorstoss ein generelles Verbot gefordert. Die Sozialdemokratin rechnet nicht mit grossem Widerstand im Nationalrat. Der «konservative» Ständerat bereite ihr mehr Sorgen.

Hoffen auf den Bundesrat

Gegen ein Verbot dürften vor allem konservative Kreise sein. In Basel-Stadt etwa lehnte David Trachsel, Grossrat und Präsident der Jungen SVP Schweiz, ein Verbot von Konversionstherapien ab, weil es Homosexuelle diskriminieren würde. Der Bundesrat nahm zuletzt vor zwei Jahren Stellung zum Thema und hielt fest, dass ein Verbot gesetz-

lich nicht möglich sei. Homosexualität sei keine Krankheit und das Behandeln einer Nicht-Krankheit kein Straftatbestand.

Renato Pfeffer ist zuversichtlich, dass die Antwort des Bundesrats diesmal positiv ausfallen wird. Wyss sieht das ähnlich: «Dass die Nachbarländer bereits Verbote erlassen haben und verschiedene Kantone es fordern, könnte die Entscheidung des Bundesrats, aber auch des Parlaments beeinflussen», sagt sie.

Pfeffer ist überzeugt: Ein gesetzliches Verbot führt auch dazu, dass die Hürde für eine Therapie viel grösser wird. Zudem könnten die Opfer der Konversionstherapie gegen Therapeuten klagen. Er sagt: «Leider sprechen nur die wenigsten darüber, was sie erlebt haben – und das wäre für die Verarbeitung sehr wichtig.»

Razzia bei Betreibern von Juicy Fields

Betrug mit Hanfpflanzen? Das Landeskriminalamt Berlin hat diese Woche bei zwölf Personen und insgesamt fünf Firmen Hausdurchsuchungen durchgeführt und zahlreiche Unterlagen sichergestellt. Dies im Auftrag der Berliner Staatsanwaltschaft, die wegen eines mutmasslichen Schneeballsystems ermittelt.

Im Zentrum steht die Internetplattform Juicy Fields, die Verbindungen zu mindestens einer Firma im Kanton Schwyz sowie mehreren in der Schweiz wohnhaften Personen aufweist.

Die Schwyzer Staatsanwaltschaft bestätigt, dass Strafanzeigen eingegangen seien und Abklärungen im Gange seien. Die Frage, ob auch hierzulande Hausdurchsuchungen stattgefunden hätten, bleibt unbeantwortet.

Der Berliner Staatsanwaltschaft liegen laut einer Medienmitteilung 230 Anzeigen von Anlegern vor. In der Schweiz habe es im Auftrag der Berliner Ermittler keine Hausdurchsuchungen gegeben, sagt ein Pressesprecher auf Anfrage.

Nie in Cannabis investiert?

Juicy Fields bot seit 2020 an, im Internet in Pflanzen zu investieren, die als medizinisches Cannabis weiterverkauft werden sollten. Die Firma versprach Renditen von weit über 50 Prozent. Und tatsächlich berichteten Tausende, dass sie diese Renditen auch wirklich erhalten hätten. Zumindest bis vergangenen Juli. Dann waren die Onlinekonten der Anleger plötzlich geschlossen. Auch unzählige Kleininvestoren konnten nicht mehr auf ihr Geld zugreifen.

Erhärtet sich der Verdacht eines Schneeballsystems, so wären die Gelder nie in Cannabispflanzen investiert und die Renditen der bestehenden Anleger mit den Einzahlungen neuer Anleger ausbezahlt worden.

So steht bei der Berliner Staatsanwaltschaft nun auch die Frage im Vordergrund, ob die erworbenen Pflanzen tatsächlich existierten. Die Höhe des möglichen Schadens lässt sich schwer abschätzen – er dürfte aber sicher in Millionenhöhe liegen. Allein in den 230 in Berlin eingegangenen Strafanzeigen werden Schadenssummen von mehr als 2,5 Millionen Euro geltend gemacht.

Corsin Zander, Roland Gamp

Das gilt in der Schweiz für Wunscheltern

Leihmutterschaft im Ausland Zu wem gehört das Kind einer Leihmutter? Je nachdem, sagt das Bundesgericht.

Leihmutterschaft ist in der Schweiz verboten. Trotzdem lassen Schweizer Paare von Leihmüttern im Ausland Kinder austragen. Bei der Rückkehr mit den Babys in die Heimat ist dann jedoch alles andere als sicher, dass die sogenannten Wunscheltern von den Behörden auch rechtlich als Eltern anerkannt werden. Denn in der Schweiz gilt eigentlich: Die Frau, die ein Kind auf die Welt bringt, ist automatisch die Mutter.

Gestern nun hat das Bundesgericht ein Urteil publiziert, das zusätzlich Klarheit bringt, wie die Behörden vorzugehen haben. Eine Rolle spielen dabei verschiedene Faktoren. Genetische wie die, von wem Spermien und Eizelle stammen. Aber auch das

Geburtsland oder der Zivilstand der Leihmutter. Der verhandelte Fall betraf ein verheiratetes Paar aus dem Kanton Aargau, das in Georgien eine Leihmutter engagiert hatte.

Karin Hochl ist die Anwältin des Paares. Sie hat sich auf Leihmutterschaftsfälle spezialisiert. Bei mehreren wegweisenden Urteilen des Bundesgerichts hat sie die Wunscheltern vertreten. Gemäss Hochl lassen sich aufgrund dieser Urteile folgende Regeln für die Anerkennung der Wunscheltern ableiten:

— Wo wurde das Kind geboren?

Entscheidend für das Vorgehen der Behörden ist zunächst, wie das Land, in dem das Kind gebo-

ren wurde, die Wunscheltern anerkannt hat. Dazu gibt es zwei Wege: Entweder hat bereits ein Gericht die Elternschaft von der Leihmutter auf die Wunscheltern übertragen – wie zum Beispiel in den USA. Oder es gibt ein Gesetz, das es den Zivilbehörden im Ausland erlaubt, die Wunscheltern direkt anzuerkennen – wie zum Beispiel in Georgien.

Liegt ein Gerichtsentscheid vor, fällt in der Schweiz der Eintrag der Leihmutter ins Personenstandsregister weg. Dies vereinfacht den weiteren Verlauf der Anerkennung der Wunscheltern oft erheblich, wie Anwältin Hochl sagt. Im anderen Fall kommt die Leihmutter in einem ersten Schritt zwingend ins Schweizer Register. Sie erhält damit zu-

nächst das alleinige Sorgerecht, und das Kind erhält ihren Nachnamen.

— Besteht eine genetische Verwandtschaft?

Weiter müssen die Schweizer Behörden klären, ob zumindest ein Wunschelternanteil genetisch mit dem Kind verwandt ist. Gemäss dem Bundesgericht darf ohne genetische Verwandtschaft kein Eintrag ins Personenstandsregister vorgenommen werden. Die Wunscheltern müssen stattdessen in der Schweiz ein Adoptionsverfahren starten. Laut Anwältin Hochl kann dieses Jahre dauern.

Ist der Wunschvater mit dem Kind verwandt, wird er in der Schweiz direkt ins Register ein-

getragen (falls im Ausland ein Gericht über die Vaterschaft entschieden hat), oder er muss zuvor seine Vaterschaft anerkennen (falls im Ausland eine Behörde entschieden hat).

Ist die Wunschmutter mit dem Kind verwandt, ist der Registereintrag nur bei der Variante Gericht möglich. Bei der Variante Behörde ist es laut Bundesgericht egal, ob die Eizelle von der Wunschmutter stammt oder von einer Spenderin. Die Wunschmutter muss auf jeden Fall ein Adoptionsverfahren starten.

Noch komplizierter wird es bei der Variante Behörde, wenn die Leihmutter verheiratet ist. Denn dann gelten sie und ihr Partner oder ihre Partnerin nach Schweizer Recht als Eltern des Kindes.

Ein Eintrag ins Personenstandsregister ist für den Wunschvater selbst dann nicht möglich, wenn er genetisch mit dem Kind verwandt ist.

Das Aargauer Paar unterliegt vor Gericht

Im Fall des Aargauer Paares hat das Bundesgericht jetzt entschieden, dass der Wunschvater das Kind anerkennen kann, weil er genetisch mit ihm verwandt ist. Die Wunschmutter muss danach ein Adoptionsverfahren starten. Die Leihmutter behält zunächst das alleinige elterliche Sorgerecht.

Luca De Carli

Bundesgerichts Urteil: 5A_32/2021